

**Satzung****zur 2. Änderung der Neufassung der Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen in der Stadt Zerbst  
und ihrer Ortsteile****Präambel**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt -GO LSA- vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung LSA und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), der §§ 2, 5, 13 und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) sowie der §§ 18, 19 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der GO LSA und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Stadtrat der Stadt Zerbst in seiner Sitzung am 28. September 2005 die 2. Änderung der Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

Der § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt

- a) bei Gemeindestraßen für alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrG LSA,
- b) bei Bundesstraßen für deren Ortsdurchfahrten im Sinne des § 5 Abs. 4 FStrG,
- c) bei Landes- und Kreisstraßen für deren Ortsdurchfahrten im Sinne des § 5 Abs. 1 StrG LSA

im Gebiet der Stadt Zerbst und der dazugehörigen Ortsteile Pulspforde, Bonitz, Bias, Luso und Mühlisdorf.

**Artikel 2**

Der Gebührentarif gemäß § 12 Absatz 1 ist Bestandteil der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Zerbst und ihrer Ortsteile.

**Artikel 3**

Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst, 2005-09-29

  
Behrendt  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung: 06.10.2005

Inkrafttreten: 07.10.2005



# Gebührentarif

gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Zerbst vom 29.09.2005

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung Tarifstellen	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR	Erläuterungen zur Festsetzung des Gebührensatzes	Mindestgebühr in EUR  (zu erheben, wenn die sich ergebene Gebühr pro Antrag geringer ist, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr)
1	Baustofflagerung, Lagerung oder Aufstellung von - Baustellenunterkünften - Baumaschinen - Baggeräten - Arbeits- und andere Wagen - Bauschuttcontainer - Gerüste - Absperrungen	angefangene qm	täglich	0,05	kostenrechnerisch ermittelt	5,00
2	Lagerung von Gegenständen zu Anliegerzwecken (länger als im § 10 Pkt. 10) - Baumaterial - Brennmaterial - Umzugsgut - Container	angefangene qm	täglich	0,10	kostenrechnerisch ermittelt	5,00
3	Aufbruch, Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum	angefangene qm	täglich	0,12	kostenrechnerisch ermittelt	12,00
4	Werbeanlagen	angefangene qm	täglich	0,10	kostenrechnerisch ermittelt	10,00
5	Verteilung von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken	je Person	täglich	10,00	pauschal	10,00
6	Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung von Personen (Lautsprecher, Plakate u.ä.)	je Fahrzeug oder je Person	täglich	10,00	pauschal	10,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten	angefangene qm	monatlich	1,50	kostenrechnerisch ermittelt	15,00
8	Sonstige Sondernutzung	angefangene qm	täglich	0,05	pauschal	5,00



# G e b ü h r e n t a r i f

gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Zerbst vom 29.09.2005

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung Tarifstellen	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR	Erläuterungen zur Festsetzung des Gebührensatzes	Mindestgebühr in EUR  pauschal festgesetzt (zu erheben, wenn die sich ergebene Gebühr pro Antrag geringer ist, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr)
1	Baustofflagerung, Lagerung oder Aufstellung von - Baustellenunterkünften - Baumaschinen - Baggeräten - Arbeits- und andere Wagen - Bauschuttcontainer - Gerüste - Absperrungen	angefangene qm	täglich	0,05	kostenrechnerisch ermittelt	5,00
2	Lagerung von Gegenständen zu Anliegerzwecken (länger als im § 10 Pkt. 10) - Baumaterial - Brennmaterial - Umzugsgut - Container	angefangene qm	täglich	0,10	kostenrechnerisch ermittelt	5,00
3	Aufbruch, Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum	angefangene qm	täglich	0,12	kostenrechnerisch ermittelt	12,00
4	Werbeanlagen	angefangene qm	täglich	0,10	kostenrechnerisch ermittelt	10,00
5	Verteilung von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken	je Person	täglich	10,00	pauschal	10,00
6	Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung von Personen (Lautsprecher, Plakate u.ä.)	je Fahrzeug oder je Person	täglich	10,00	pauschal	10,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten	angefangene qm	monatlich	1,50	kostenrechnerisch ermittelt	15,00
8	Sonstige Sondernutzung	angefangene qm	täglich	0,05	pauschal	5,00